

Beschlußempfehlung

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

**zu dem Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Sozialgesetzbuchs
über den Schutz der Sozialdaten sowie zur Änderung anderer Vorschriften
(Zweites Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuchs — 2. SGBÄndG)
— Drucksachen 12/5187, 12/6303, 12/6334, 12/6809 —**

Berichtersteller im Bundestag: **Abgeordneter Dr. Heribert Blens**
Berichtersteller im Bundesrat: **Minister Dr. Wolfgang Böhmer**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 197. Sitzung am 3. Dezember 1993 beschlossene Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Sozialgesetzbuchs über den Schutz der Sozialdaten sowie zur Änderung anderer Vorschriften (Zweites Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuchs — 2. SGBÄndG) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 21. April 1994

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Heribert Blens
Vorsitzender

Dr. Heribert Blens
Berichtersteller

Dr. Wolfgang Böhmer

Anlage

**Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Sozialgesetzbuchs
über den Schutz der Sozialdaten sowie zur Änderung anderer Vorschriften
(Zweites Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuchs — 2. SGBÄndG)****1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 35 Abs. 1 Satz 4 SGB I)**

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a wird in § 35 Abs. 1 Satz 4 die Angabe „§ 67 c Abs. 4“ durch die Angabe „§ 67 c Abs. 3“ ersetzt.

2. Zu Artikel 2 Nr. 16 (§ 85 Abs. 1 Satz 3 und 6 SGB IV)

In Artikel 2 Nr. 16 wird § 85 Abs. 1 wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Solange das Systemkonzept nicht grundlegend verändert wird, ist eine Anzeige nach Satz 2 nicht erforderlich.“

b) In Satz 6 werden die Worte „oder abweichende Grenzbeträge festlegen“ gestrichen.**3. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 67 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b und Satz 3 SGB X)**

In Artikel 6 Nr. 4 wird § 67 a Abs. 2 wie folgt geändert:

a) Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b wird gestrichen.**b) Satz 3 wird gestrichen.****4. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 80 Abs. 6 Satz 5 — neu — SGB X)**

In Artikel 6 Nr. 4 wird in § 80 Abs. 6 nach Satz 4 folgender Satz 5 angefügt:

„Bei öffentlichen Stellen der Länder, die nicht Sozialversicherungsträger oder deren Verbände sind, gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Verzeichnisse der eingesetzten Datenverarbeitungsanlagen und Dateien.“

5. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 81 Abs. 4 Satz 4 — neu — SGB X)

In Artikel 6 Nr. 4 wird in § 81 Abs. 4 nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Stellen der Länder mit Ausnahme der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände; im übrigen bleiben landesrechtliche Vorschriften über Verzeichnisse der eingesetzten Datenverarbeitungsanlagen und Dateien sowie über behördliche Datenschutzbeauftragte unberührt.“

6. Zu Artikel 19 a — neu — (§ 28 Abs. 1 Satz 4 — neu — SGG)

Nach Artikel 19 wird folgender Artikel 19 a eingefügt:

„Artikel 19 a**Änderung des Sozialgerichtsgesetzes**

In § 28 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„Die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Stelle kann anordnen, daß außerhalb des Sitzes des Landessozialgerichts Zweigstellen errichtet werden.“

7. Zu Artikel 22 Abs. 2 und 3 (Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften)

Artikel 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „1. April“ durch die Angabe „1. Juli“ ersetzt.**b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:****aa) In Satz 1 werden die Worte „ersten Tag des dreizehnten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats“ durch die Angabe „1. Juli 1995“ ersetzt.****bb) In Satz 2 werden die Worte „ersten Tag des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats“ durch die Angabe „1. Januar 1995“ ersetzt.**